

Synopse Revision Strassenreglement und neues Reglement zur Erschliessungsfinanzierung

Dieses Dokument dient der Hilfestellung. Sollten Fehler in den Inhalten aufgetreten sein gelten die Ausführungen der Originalreglemente, welche massgebend sind für die geltenden Bestimmungen.

Strassenreglement bisher	Strassenreglement neu	Erschliessungsfinanzierung
§ 1 Zweck, Geltungsbereich Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der Strassen.	§ 1 Zweck & Geltungsbereich Das Strassenreglement regelt Einteilung, Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Nutzung der öffentlichen Strassen sowie die Übernahme von Privatstrassen. Das Reglement findet Anwendung auf alle Strassen im Gemeindegebiet Niederlenz.	
nur im revidierten Reglement	§ 2 Strassenklassierung Der Gemeinderat legt die Strassenklassierung bezüglich ihrer Erschliessungsfunktion basierend auf den geltenden „Kommunalen Gesamtplan Verkehr Lenzburg, Staufen, Niederlenz“ fest. Er kann dazu einen Strassenerschliessungs- und Unterhaltsplan erlassen, um erforderliche Feineinteilungen zu definieren.	
§ 2 Definition: öffentliche Strasse / Privatstrasse ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strasse gelten auch die im Eigentum Privater oder von Kooperationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG) und der VSS-Normen (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) entsprechen. ² Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.	§ 4 Öffentliche/ private Strassen, Wege und Plätze ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (§ 80 BauG). Als öffentliche Strasse im Sinne dieses Reglements gelten auch die im Eigentum Privater oder von Kooperationen stehenden Strassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht oder entsprechender Widmung. ² Privatstrassen und -wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind oder keine Dienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit vereinbart sind.	
§ 3 Erstellung / Anforderungen ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.	§ 3 Grundlage ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf Basis eines rechtskräftigen Erschliessungsplanes zu erstellen. ² Die planerischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem BauG, den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) als massgebende Richtlinie.	
² Öffentliche Strassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den VSS-Normen sowie der Praxis der Gemeinde zu entsprechen.	§ 6 Übernahme von Privatstrassen ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an welchen ein öffentliches Interesse besteht. Die Übernahme erfolgt zu Eigentum und Unterhalt der Parzelle und geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrem. ² Strassen/Wege und Plätze, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den VSS-Normen sowie der Praxis der Gemeinde zu entsprechen. ³ Als Praxis der Gemeinde gilt grundsätzlich die durch den Gemeinderat festgelegten und seitdem gelebten gemeindespezifischen Anforderungen an Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. ⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme einer Privatstrasse im Einzelfall und kann er die Übernahme aus wirtschaftlichen Gründen oder mangelndem öffentlichen Interesse ablehnen.	
§ 4 Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.	nicht übernommen	

§ 5 Verkehrsrichtplan Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u. a. die planerische Grundlage für a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne) b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.) c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen	nicht übernommen	
§ 6 Verjährung Bezüglich der Verjährung gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 25 Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
§ 7 Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 26 Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
§ 8 Verzug, Rückerstattung ¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet. ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 27 Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG). ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, werden sie nicht verzinst.
§ 9 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 28 Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
§ 10 Grob- / Feinerschliessung ¹ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung. ² Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).	§ 5 Erschliessungsfunktion ¹ Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Die Gemeinde stellt eine Übersicht der Kategorisierung zur Verfügung. Siehe Anhang I. ² Die Basiserschliessung wird aus Kantonsstrassen und Verbindungsstrassen gebildet. Verbindungsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften, können aber auch innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen. ³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können auch Erschliessungsfunktionen übernehmen. ⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen) und können auch Sammelfunktionen übernehmen.	

§ 11 Erstellung / Änderung / Erneuerung / Unterhalt ¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen. ² Als Änderung gilt die wesentliche Verbesserung oder Qualitätssteigerung einer bestehenden Strasse (z. B. Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation oder Höhenlage, Verkehrsberuhigungsmassnahmen). ³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Belag inkl. Foundationsschicht). ⁴ Als Unterhalt gelten Massnahmen, die für die Benutzbarkeit, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (z. B. Belagserneuerung usw.).	§ 7 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage. Dazu zählt auch der Neubau einer Erschliessungsstrasse auf dem Trasse eines Flur- oder Fussweges. ² Als Änderung gilt die Verbesserung, technische Nachrüstung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. durch Verbreiterung, geänderte Linienführung in Situation und Höhenlage, Steigerung der Qualität durch Aufwertung, Verkehrsberuhigungs- oder Reduktionsmassnahmen, Rückbau, Anbringen von Beleuchtung, neuer Gehwege oder Staubfreimachung durch Belagseinbringung. ³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren funktionalen Wiederherstellung, z.B. in Form von Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag) oder ähnliches. ⁴ Der Unterhalt ist in §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen Bausubstanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.	
§ 12 Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung e) die Finanzierungskosten	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 4 Kostenumlage mit dem Beitragsplan ¹ Als Kosten der Erstellung und Änderung, die im Beitragsplan zu berücksichtigen sind, gelten namentlich: f) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; g) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle); h) Gebühren und Kosten für Bewilligungen; i) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; j) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; k) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; l) Verschiedenes und Unvorhergesehenes; m) die Finanzierungskosten; n) die Verwaltungskosten;
§ 13 Finanzierung der Erstellung und Änderung von Strassen ¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den GrundeigentümerInnen Erschliessungsbeiträge. ² Die Finanzierung von Privatstrassen ist Sache der StrasseneigentümerInnen. ³ Die Kosten für die Erstellung und Änderung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler geregelt. ⁴ Sofern den GrundeigentümerInnen im Bereich von Kantonsstrassen nachweisbar ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteils Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben. ⁵ Die Erschliessungsbeiträge dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung der öffentlichen Strassen und Strassenabschnitte sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge: a) für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen; b) für die Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen; c) in Form von Anschlussgebühren zur Finanzierung der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen; d) als jährliche Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. e) zur Finanzierung von Sondernutzungsplänen (Entwicklung, Planung und Erstellung oder Änderung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen). ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen. ³ Der Gemeinderat erhebt im Sinne des Verursacherprinzips von einzelnen Nutzern von Strassen (z.B. Industriebetrieben, Transportunternehmen, Rohstoffabbau, usw.) Beiträge an die Strassensanierung, wenn diese massgeblich für die starke Beanspruchung verantwortlich sind.

§ 14 Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes von Strassen ¹ Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch die StrasseneigentümerInnen. ² Die Unterhaltskosten von Privatstrassen, welche dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind, werden von der Gemeinde übernommen. ³ Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler geregelt.	§ 8 Eigentum und Unterhaltspflicht Die öffentlichen Strassen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde resp. der betreibenden Werke erstellt und unterhalten und sind im Eigentum der Einwohnergemeinde resp. Werke (BauG § 97). Privatstrassen im geregelten und geregelten Gemeingebrauch werden ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten.	
nur im revidierten Reglement	§ 9 Umfang des Unterhalts ¹ Die Anforderung an den Strassenunterhalt besteht nicht darin, den Zustand neuwertig zu erhalten oder bei Schneefall eine flächendeckende Schwarzräumung zu leisten, sondern unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten und die bestehende Infrastruktur zu erhalten. ² Ein Mangel liegt vor, wenn die Strasse bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Als Mindeststandart gilt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt, somit auch der Witterung angepasst, ohne Gefahr benützt werden kann. ³ Der Gemeinderat kann gestützt auf soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren einen Strassenerschliessungs- und Unterhaltsplan erlassen, der die prioritären Strassen, Wege und Plätze im Unterhalt und Winterdienst definiert oder z.B. als frei von Winterdienst einordnet. Zu berücksichtigen dabei sind besondere Bedürfnisse der Fussgänger z.B. im Bereich Altersheim oder stark frequentierten Bereichen wie Bushaltestellen.	
nur im revidierten Reglement	§ 10 Rückschnitt von Pflanzen ¹ Das an den Strassenrand angrenzende Land ist von den Grundeigentümern unter Schnitt zu halten. Es gelten die VSS-Normen für das Lichtraumprofil gemäss Anhang I. ² In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen (§ 42 der Bauverordnung BauV). Anhang I dient als Erläuterung. ³ Der Rückschnitt hat bis Ende Mai und Ende November entsprechend des auf der Gemeindehomepage publizierten Merkblatts zu erfolgen. ⁴ Wird der Strassenraum trotz Mahnung an den Grundeigentümer nicht freigehalten, ist der Gemeinderat nach Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Mahnung zur Ersatzvornahme befugt. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Grundeigentümer.	
nur im revidierten Reglement	§ 14 Intensive Belastung Wird eine Strasse übermässig belastet, verschmutzt oder im Betrieb beeinträchtigt, kann der Gemeinderat die entstehenden Mehrkosten für Reinigung oder anteilmässiger Unterhalt auf die verursachende Partei (Betrieb, Private) umlegen.	

§ 15 Bemessung der Erschliessungsbeiträge ¹ Die GrundeigentümerInnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen. <table border="0"> <tr> <td>Groberschliessung</td> <td></td> <td>max. 70 %</td> </tr> <tr> <td>Feinerschliessung</td> <td>Durchgehende Strassen</td> <td>70-100 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stich- oder Ringstrassen</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fuss- und Radwege</td> <td>z. L. Gemeinde</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Massnahmen Tempo 30-Zonen</td> <td>z. L. Gemeinde</td> </tr> </table> ² Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.	Groberschliessung		max. 70 %	Feinerschliessung	Durchgehende Strassen	70-100 %		Stich- oder Ringstrassen	100 %		Fuss- und Radwege	z. L. Gemeinde		Massnahmen Tempo 30-Zonen	z. L. Gemeinde	§ 15 Erschliessungsfinanzierung Die Finanzierung der Strassen, die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sind ebenso wie die Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.	§ 10 Mindestansätze - Die Grundeigentümer:innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von Strassen der Groberschliessung. Diese betragen in der Regel 60% der Kosten. - Die Grundeigentümer:innen tragen die Kosten der Erstellung und Änderung der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich - Ausnahmen von der Regel unter Absatz 1 sind mit dem Beitragsplan zu begründen und öffentlich aufzulegen. § 11 Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
Groberschliessung		max. 70 %															
Feinerschliessung	Durchgehende Strassen	70-100 %															
	Stich- oder Ringstrassen	100 %															
	Fuss- und Radwege	z. L. Gemeinde															
	Massnahmen Tempo 30-Zonen	z. L. Gemeinde															
§ 16 Beitragsplan ¹ Der Beitragsplan enthält: - den Voranschlag über die Erstellungskosten - den Kostenanteil des Gemeinwesens - den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan) - die Grundsätze der Verlegung - das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener GrundeigentümerInnen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge - die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge - eine Rechtsmittelbelehrung ² Der Beitragsplan ist zusammen mit den betroffenen GrundeigentümerInnen zu erarbeiten.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 5 Inhalt des Beitragsplans ¹ Der Beitragsplan enthält: - Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form; - den Voranschlag über die Planungs- und Erstellungskosten inkl. Nachweis von Subventionen/ Beiträgen Dritter; - den Kostenanteil des Gemeinwesens; - den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (<u>Perimeterplan</u> mit Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen); - die Grundsätze der Verlegung; - das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; - die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; - eine Rechtsmittelbelehrung. ² Im Einverständnis aller Beteiligten kann die Finanzierung von Erschliessungsanlagen auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (§ 37 Abs. 3 BauG), wobei die Kosten für die Vertragserstellung und -umsetzung sowie die Aufwände analog Beitragsplanverfahren Bestandteil der vertraglichen Kostenumlegung sind.															
§ 17 Auflage und Mitteilung ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. ³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 6 Auflage und Mitteilung ¹ Der Beitragsplan muss vor Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. ³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).															
§ 18 Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 7 Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden. ² Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.															

§ 19 Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben wurden. ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge werden auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit ¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes. ² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
§ 20 Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Das Verfahren ist im Baugesetz geregelt.	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 8 Mehrkosten bei Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
§ 21 Werkleitungen ¹ Werkleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. ² Grabarbeiten in öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig und sind nach den gültigen Normen auszuführen.	§ 11 Kostenteiler im Unterhalt von Werkleitungen ¹ Bei einer gemeinsamen Sanierung von öffentlichen Strassen und Werkleitungen werden die Kosten für den Graben bis Belagsoberkante anteilmässig an die Werke übertragen. Die restliche Fahrbahn, Beleuchtung inkl. Markierungen gehen zu Lasten der Gemeinde. ² Führt ein Werk ohne Sanierungsbedarf durch die Gemeinde Grabenarbeiten an ihren Werkleitungen aus, muss der Belag im Grabenbereich und über die betroffene Spurbreite durch das Werk wiederhergestellt und entfernte Markierung wieder angebracht werden. § 12 Benützung von öffentlichem Grund ¹ Grabarbeiten in öffentlichen Strassen sind bewilligungs- und kostenpflichtig (Gebührenreglement in Bausachen §4) und sind nach den gültigen Normen auszuführen und wieder zu verschliessen. ² Nachdem eine Strasse saniert wurde, gilt eine Aufbruchsperre während 5 darauffolgenden Jahren. ³ Die Werk-/Datenleitungsbesitzer werden im Rahmen der Koordinationssitzung bei den Regionalen Technischen Betrieben (RTB) in die Planung einbezogen. ⁴ Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und kostenpflichtig (Gebührenreglement in Bausachen §4).	
§ 22 Benützung von Privateigentum ¹ Die Gemeinde resp. Werke sind nach Verständigung mit den Grund- und HauseigentümerInnen berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. ² Allfällig entstehender Schaden vergüten die Gemeinde resp. Werke.	§ 13 Benützung von Privateigentum ¹ Die Gemeinde resp. Werke sind nach Verständigung mit den Grund- und HauseigentümerInnen berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.	
§ 23 Eigentum, Unterhalt Die Einrichtungen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde resp. der Werke erstellt und unterhalten und sind im Eigentum der Einwohnergemeinde resp. Werke.	§ 8 Eigentum und Unterhaltungspflicht Die öffentlichen Strassen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde resp. der betreibenden Werke erstellt und unterhalten und sind im Eigentum der Einwohnergemeinde resp. Werke (BauG § 97). Privatstrassen im geregelten und geregelten Gemeingebrauch werden ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten.	
§ 24 Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).	Im Reglement zur Erschliessungsfinanzierung enthalten	§ 7 Rechtsschutz, Vollstreckung ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden. ² Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

nur im revidierten Reglement	§ 16 Übergangsbestimmungen ¹ Beiträge, welche unter dem früheren Recht provisorisch veranlagt wurden bzw. auf vor dem Stichtag erteilten Bewilligungen basieren, werden durch dieses Reglement nicht berührt. ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.	
§ 25 Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2002 am 7. Januar 2003 in Kraft.	§ 17 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz vom 7. Januar 2003 aufgehoben.	§ 30 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz vom 7. Januar 2003 aufgehoben.